

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00348 vom 29. August 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00348

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00348 du 29 août 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00348 del 29 agosto 2019

Regeste

Führerausweisentzug | Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit auf der Autobahn. Der Beschwerdeführer überschritt die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge um 31 km/h (E. 2). Die Verwaltungsbehörde ist grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen im Strafentscheid gebunden (E. 3.4.1). Vorliegend besteht kein Anlass, von diesen abzuweichen. Die Vorbringen des Beschwerdeführers genügen nicht, um am Strafbefehl in materieller Hinsicht Zweifel zu wecken (E. 3.4.2 f.). Abweisung der Beweisanträge des Beschwerdeführers in antizipierter Würdigung (E. 3.4.4). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

Die Rügen erweisen sich damit insgesamt als unbegründet, womit die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4.2

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.